

#### Fachbereich Holzingenieurwesen

#### **PRAKTIKANTENORDNUNG**

## § 1 Geltungsbereich der Praktikantenordnung

Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester für den Studiengang Holzingenieurwesen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

#### § 2 Vorpraktikum

- (1) Bewerber, die keinen anerkannten Ausbildungsberuf (Anlage 1) erlernt haben, müssen ein Vorpraktikum in der Holzbranche nachweisen. Dieses sollte in der Regel vor Aufnahme des Studiums absolviert werden, jedoch spätestens zum Ende des 3. Semester abgeschlossen sein.
- (2) Das Vorpraktikum für Bewerber ohne anerkannten Ausbildungsberuf dient dazu, dass diese mit seinem Studien- und Berufsobjekt, dem Werkstoff– und Grundstoff Holz vertraut gemacht wird. Der Bewerber soll erkennen, welche Voraussetzungen und Bedingungen für die Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen zu Holzerzeugnissen erforderlich sind und welche handwerklichen Fähigkeiten, welches technische und naturwissenschaftliche Wissen der technologische Betriebsablauf verlangt.
  - Das Vorpraktikum soll einen Einblick in die Aufgabenbereiche, den Arbeitsanfall, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsbedingungen eines Betriebsingenieurs in seinem künftigen beruflichen Wirkungskreis geben.
- (3) Bewerber ohne anerkannten Ausbildungsberuf müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters ein achtwöchiges Vorpraktikum nachweisen. Absolvierte spezielle Lehrgänge wie zum Beispiel der TSM-Schein, Holzbaulehrgänge werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

### § 3 Ziel und Gestaltung des Praktisches Studiensemesters

- (1) Während der Regelstudienzeit wird im 4. Semester das praktische Studiensemester durchgeführt.
- (2) Das praktische Studiensemester ist dafür vorgesehen, bereits erworbene ingenieurtechnische Kenntnisse auf betriebliche Probleme anzuwenden. Der Studierende sollte nach Möglichkeit in Leitungsaufgaben des Praktikumsbetriebes einbezogen werden und selbständig zu lösende Aufgaben erhalten.
- (3) Inhalt und Gestaltung des Praktisches Studiensemesters sollen nach dem beigefügten "Ausbildungsrahmenplan" (Anlage 2) erfolgen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist spätestens ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters einzureichen.
- (5) Bestandteil des praktischen Studiensemesters sind praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, die von der Hochschule organisiert werden.

### § 4 Praktikumsstellen

- (1) Praktikumsstellen für das Praktisches Studiensemester sind inländische Betriebe des Holzhandwerks, die holzbe- und verarbeitende Industrie und Institutionen im Bereich des Holzes und der Holzwerkstoffe.
- (2) Darüber hinaus kann das Praktikum bei eigener Organisation und Finanzierung auch an einer ausländischen Praktikumsstelle, die den inhaltlichen Anforderungen genügt, absolviert werden.
- (3) Mögliche Praktikumsstellen sind:
  - Sägewerke
  - Imprägnierwerke
  - Möbelhersteller
  - Holzwerkstoffindustrie
  - Schreinereien
  - > Furnierwerke
  - Holzhändler
  - Materialprüfungsämter
  - ➤ Holzforschungsinstitutionen
  - Ingenieurbüros für Holzbau, Holzschutz

- (4) Von der Praktikumsstelle ist ein Praktikumsbetreuer mit in der Regel abgeschlossener Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung einzusetzen.
- (5) Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Der Fachbereich ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

### § 5 Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktisches Studiensemester im 4. Semester umfasst 20 Wochen und ist grundsätzlich im Zeitraum vom 01. März bis 31. August durchzuführen. Eine Unterbrechung des Praktikums ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Hochschule möglich. Ausfallzeiten infolge von Krankheit von mehr als 5 Tagen sind nachzuholen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle.
- (3) Das Praktisches Studiensemester soll möglichst zusammenhängend durchgeführt werden. Ausnahmen sind nach Zustimmung des Praktikumsbeauftragten möglich.

# § 6 Status des Studierenden/der Studierenden

- (1) Während der Ableistung des Praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der HNEE mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen. Die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvor schriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht sind zu beachten.

## § 7 Verantwortung des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereich legt einen Praktikumsbeauftragten fest.
- Zu den Aufgaben des Praktikumsbeauftragten gehören die Anerkennung der eingereichten Nachweise für das Vorpraktikum und die Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem Praktisches Studiensemester auftretenden organisatorischen Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge sowie die Kontrolle deren Einhaltung.

- Zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung im Praktischen Studiensemester stellt der Fachbereich Holzingenieurwesen aus dem Kollegium einen Praktikumsbetreuer.
  Die Studierenden können einen Praktikumsbetreuer vorschlagen.
- (4) Die Studierenden werden während des Praktischen Studiensemesters vom Praktikumsbetreuer der HNEE, in der Regel durch Einzelbetreuung, betreut.
- (5) Der Fachbereich bietet praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen an.

# § 8 Vertrag über das Praktische Studiensemester

- (1) Die Studierenden bewerben sich selbständig bei einer Praktikumsstelle.
- (2) Die Studierenden schließen spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktischen Studiensemesters mit der Praktikantenstelle einen Praktikumsvertrag ab. http://www.hnee.de/Formulare-/-Antraege/Formulare-und-Antraege-K1144.htm
- (3) Der Praktikumsvertrag, unterzeichnet vom Studierenden, der Praktikantenstelle und dem Praktikumsbeauftragten der HNEE muss zwei Wochen vor Antritt des Praktischen Studiensemesters im Fachbereich Holzingenieurwesen vorliegen.

# § 9 Anerkennung des Vorpraktikums und des Praktischen Studiensemesters

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Holzingenieurwesen. Grundlage für die Anerkennung ist die Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Dauer und Art der Beschäftigung mit Stempel und Unterschrift.
- (2) Zum Ende der 6. Studienwoche des 5. Semesters hat der Studierende einen chronologischen Tätigkeitsbericht zum Praktischen Studiensemester sowie eine Studienarbeit vorzulegen.

Die Thematik der Studienarbeit wird gemeinsam mit dem jeweiligen Praktikumsbetreuer festlegt. Die Studienarbeit soll maximal 20 Seiten umfassen. Zu Form und Inhalt der Studienarbeit sind sinngemäß die Festlegungen zur Abschlussarbeit anzuwenden.

Auf der Grundlage der Studienarbeit und des Tätigkeitsberichtes, mit dem von der Praktikumsstelle gezeichneten Vermerk "Gesehen" und der eingereichten Bescheinigung der Praktikumsstelle entscheidet der jeweilige Praktikumsbetreuer des Fachbereiches Holzingenieurwesen der HNEE über die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters.

Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung des Praktischen Studiensemesters verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der Praktikumsbetreuer stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das praktische Studiensemester als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird.

Erhält das Praktische Studiensemester nach einmaliger Wiederholung nicht dieses Prädikat, ist es endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang nicht mehr möglich.

Bei erfolgreicher Ableistung des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden hierüber eine Bescheinigung als Vorleistung zur Zulassung für die Abschlussprüfung.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Praktikantenordnung tritt am 24.09.2012 in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schwarz Dekan

#### Anlage 1 zur Praktikantenordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Fachbereich Holzingenieurwesen

Auszug aus dem Bundesanzeiger Köln, 1991; Teil B - Systematisches Verzeichnis der anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe nach der Klassifizierung der Berufe (Ausgabe 1975) -

Ausbildungsberufe, die für die Studienrichtung Holzingenieurwesen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für das Vorpraktikum anerkannt werden

\_\_\_\_\_

Abkürzungen: StBa = Statistisches Bundesamt

BA = Bundesanstalt für Arbeit

I = Industrie HW = Handwerk LW = Landwirtschaft

Berufsklasse StBA	Berufsklasse BA	Berufsbezeichnung
Berufsgruppe 06:		Forst-/Jagdberufe:
0621	0621	(LW) Forstwirt/Forstwirtin
Berufsgruppe 16:		Papierhersteller, -verarbeiter
1612	1610	(I) Papiermacher/in Fachrichtung: Papier, Karton-Pappe, Zellstoff
Berufsgruppe 18:		Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger und verwandte Berufe
1811	1810	(I) Holzbearbeitungsmechaniker/in, Fachrichtung: Sägeindustrie, Hobelindustrie, Holzwerkstoffindustrie, Holzleimbauindustrie
1821	1821	(HW) Drechsler/in
1822	1822	(HW/I) Holzbildhauer/in
1831	1831	(HW/I) Bürsten- und Pinselmacher/in
1841	1841	(HW/I) Korbmacher/in Fachrichtung: Korbwarenherstellung, Korbmöbelbau

Anlage 1, Seite 2 der Praktikantenordnung

Berufsklasse StBA	Berufsklasse BA	Berufsbezeichnung
Berufsgruppe 45:		Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer
4511	4510	Ausbaufacharbeiter/in 1. und 2. Stufe: Fachrichtung:
4512	4512	(HW/I) Zimmerer; (I) Schiffszimmerer/in
4531	4531	(HW / I) Gerüstbauer/in
Berufsgruppe 48:		Raumausstatter, Polsterer
4910	4910	(HW) Raumausstatter/in
4913	4913	(HW) Parkettleger/in
4920	4920	(I) Polsterer/in
Berufsgruppe 50:		Tischler, Modellbauer
5010	5010	(HW) Tischler/in
5010	5010	<ul> <li>(I) Holzmechaniker/in</li> <li>Fachrichtungen: <ul> <li>Möbel- und Gehäuseindustrie, Innenausbau und Ladenbau</li> <li>Bauzubehörindustrie</li> <li>Sitzmöbel- und Gestellindustrie</li> <li>Holzpackmittel- und Palettenindustrie</li> <li>Leisten- und Rahmenindustrie</li> <li>Parkettindustrie</li> <li>(HW) Modellbauer/in</li> <li>Fachrichtungen:</li> <li>Produktionsmodellbau</li> <li>Anschauungsmodellbau</li> </ul> </li> </ul>
5021	5021	(I) Modelltischler/in
5031	5031	(I) Fahrzeugstellmacher/in
5031	5031	(HW) Wagner/in
5033	5033	(HW) Böttcher/in
5041	5041	(HW / I) Bootsbauer
5041	5042	(HW) Schiffsbauer/in
5044	5044	(I) Leichtflugzeugbauer/in
5049	5046	(HW) Rollladen- und Jalousiebauer/in

#### Anlage 2

zur Praktikantenordnung, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH), Fachbereich Holzingenieurwesen

#### Ausbildungsrahmenplan für das Praktische Studiensemester

- Einführung der Studierenden in den Betriebsablauf und in die Erzeugnisstruktur des Betriebes. Darstellung einzelner Betriebsteile in ihrer Bedeutung für den Gesamtablauf der Fertigung. Darstellung von Problemfeldern in einzelnen Betriebsteilen/-abschnitten.
- 2. Praktisches Heranführen an die Aufgaben. Näheres Kennenlernen einzelner Produktions-abschnitte durch Assistententätigkeiten. Bearbeitung kleinerer Aufträge.
- 3. Formulierung und Einweisung in eine oder mehrere größere Aufgabe/n

Beispiele dafür sind assistierende und/oder selbständige Tätigkeiten als z. B.

- Vertreter eines Abteilungsleiters
- Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsvorbereitung (z. B. Erarbeitung eines Materialflussbildes, Zeitstudien, Maschinenaufstellung)
- Tätigkeiten im Bereich der Ablaufoptimierung.
- Nutzenrechnungen für Neu- oder Ersatzinvestitionen, Nutzenvergleiche in Fragen der Materialbeschaffung, beim Werkzeugeinkauf u. ä.

#### 4. Allgemeine Aufgaben

Um die Bedeutung der Holzwirtschaft als Teil des gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges unseres Landes zu erkennen, sollten dem Praktikanten die für das Unternehmen und die Erzeugnisse des Unternehmens geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Selbststudium vorgelegt und gegebenenfalls erläutert werden. Dabei sind die für das Unternehmen geltenden wirtschaftspolitischen Verflechtungen (Unternehmensverband, Gewerkschaft) darzustellen.

Eberswalde, 24.09.2012

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schwarz Dekan